



Urlaub in der Vorlesungszeit?

Kein Jahr vergeht, in dem der Personalrat nicht zu Fragen der Urlaubsplanung berät.

Eine besondere Fragestellung ist das Gerücht, dass man in der Vorlesungszeit keinen Erholungsurlaub nehmen darf. Wir möchten nun nachfolgend Transparenz und Eindeutigkeit in die Beantwortung der Frage legen.

Dass man sich bei der Urlaubsplanung mit seinen Kolleginnen und Kollegen absprechen muss leuchtet ein.

Aber nirgendwo im Tarifvertrag der Länder (TV-L) ist festgelegt, dass die Beschäftigten an einer Universität nicht auch während der Vorlesungszeit Urlaub nehmen können.

Der Arbeitgeber hat den Urlaubswunsch unter entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz zu berücksichtigen: „Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.“

Unter der "Berücksichtigung dringender dienstliche Belange" ist nicht die Vorlesungszeit gemeint. Besondere soziale Gesichtspunkte sind in der Regel Ferienzeiten schulpflichtiger Kinder oder Betriebsferien des Ehepartners.

Eine besondere Regelung ergibt sich aus dem Thüringer Hochschulgesetz § 96 Abs. 7. Hier wird gesagt: „Hochschulpersonal mit Lehraufgaben nimmt den Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.“ In dieser Formulierung wird ausschließlich auf Lehraufgaben abgehoben und dieses Aufgabenfeld ist klar definiert.

Leider übertragen das einige Professorinnen und Professoren auch auf das "nichtwissenschaftliche" Personal und diese Übertragung entbehrt jeder Rechtsgrundlage.

Zum Schluss möchten wir Sie ermutigen bei einer Ablehnung Ihres Jahresurlaubes dem Personalrat zu kontaktieren, da dies laut Thüringer Personalvertretungsgesetz mitbestimmungspflichtig ist.